

Satzung zur Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Weißenfels

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Spielgerätesteuersatzung der Stadt Weißenfels vom 06. März 2014 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe Nr. 3/2014 vom 21. März 2014, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inkl. der Veränderungen der Röhreninhalte) zuzüglich Fehlbeträge und Entnahmen und abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Für Geräte mit Gewinnspielmöglichkeit beträgt der Steuersatz im Kalendermonat 15 v.H. des Einspielergebnisses.
3. In § 8 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Nettokasse“ durch das Wort „Bruttokasse“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Nettokasse“ durch das Wort „Bruttokasse“ ersetzt.
5. § 15 wird gestrichen
6. Als § 15 wird in folgender Fassung neu aufgenommen:
§ 15 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.